

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT SV.2008.00003 vom 31. Oktober 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_SV.2008.00003

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT SV.2008.00003 du 31 octobre 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT SV.2008.00003 del 31 ottobre 2008

Erwägungen

E. 3

3.1. Die Kläger angeführten Umstände, welche bei ihm den Anschein der Voreingenommenheit von Sozialversicherungsrichterin E. und Gerichtssekretär F. wecken, lagen im Zeitpunkt des Ausstandsbegehrens vom 5. Juni 2008 bereits einige Zeit zurück. Dies gilt insbesondere auch für den zeitlich letzten Umstand, das Urteil des Bundesgerichts vom 11. Dezember 2007, mit welchem das Schiedsgericht zur materiellen Anhandnahme der Klagen vom 24. Februar und 4. April 2003 verpflichtet wurde. Dieses Urteil ging am 18. Januar 2008 beim Gericht ein (Urk. 2/1). Mit Verfügung vom 25. Februar 2008 nahm das Schiedsgericht in der Folge seine Neubesetzung mit Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern an die Hand (Urk. 2/3 und 2/4/1-2). Erst viereinhalb Monate nach Zugang des Urteils des Bundesgerichts und dreieinhalb Monate nach Zustellung der Verfügung vom 25. Februar 2008 und nachdem der Kläger die ihm angesetzte Frist zur Nennung von Schiedsrichtervorschlägen nach wiederholter Fristerstreckung hatte unbenutzt verstreichen lassen, liess der Kläger am 5. Juni 2008 das Ausstandsbegehren stellen. Durch dieses lange Zuwarten sind die geltend gemachten Ablehnungsgründe allesamt verwirkt (vgl. BGE 117 Ia 324 Erw. 1c; Urteile des Bundesgerichts in Sachen X. AG vom 26. Mai 2008, 4A_147/2008, Erw. 3, und in Sachen L. vom 2. März 2001, 1P.737/2000, Erw. 4b/bb).

3.2. Die Kläger

3.2.1. Auch wenn das Ausstandsbegehren hinsichtlich aller angeführten Umstände rechtzeitig gestellt worden wäre, wäre es abzuweisen.

3.2.2. Der Kläger liess insbesondere eine Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung des für die Verfahrensführung verantwortlichen leitenden Mitglieds und des Gerichtssekretärs geltend machen (Urk. 1 S. 7). Eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV - sowie gegebenenfalls von Art. 6 Ziff. 1 EMRK (BGE 130 I 178 mit Hinweisen) - liegt nach der Rechtsprechung unter anderem dann vor, wenn eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ein Gesuch, dessen Erledigung in ihre Kompetenz fällt, nicht an die Hand nimmt und behandelt. Ein solches Verhalten einer Behörde wird in der Rechtsprechung als formelle Rechtsverweigerung bezeichnet. Art. 29 Abs. 1 BV ist aber auch verletzt, wenn die zuständige Behörde sich zwar bereit zeigt, einen Entscheid zu treffen, diesen aber nicht binnen der Frist fasst, welche nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände als angemessen erscheint (sog. Rechtsverzögerung).

Die für den Rechtsuchenden ist es unerheblich, auf welche Gründe - beispielsweise auf ein Fehlverhalten der Behörden oder auf andere Umstände - die

Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung zurückzuführen ist; entscheidend ist ausschliesslich, dass die Behörde nicht oder nicht fristgerecht handelt (SVR 2001 IV Nr. 24 S. 73 f. Erw. 3a und b, BGE 124 V 133, 117 Ia 117 Erw. 3a, 197 Erw. 1c, 103 V 195 Erw. 3c).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Eine unzulässige Rechtsverzögerung liegt vor, wenn die Behörde ihren Entscheid in objektiv nicht gerechtfertigter Weise hinauszögert. Ob dies zutrifft beurteilt sich aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls. Massgebend sind in diesem Zusammenhang namentlich die besondere Bedeutung und die Art des Verfahrens, die Komplexität und Schwierigkeit der Sache sowie das prozessuale Verhalten der Beteiligten (Urteil des Bundesgerichts in Sachen Schweizerische Unfallversicherungsanstalt vom 1. Juni 2007, U 361/06, Erw. 3.3).

3.2.3Ä Ä Der Beschluss vom 26. Juni 2007 erging 41 Monate nach Abschluss des SÄhn- und Einleitung des Instruktionsverfahrens im Januar 2004 (vgl. Ä§ 45 ff. GSVGer) und 24 Monate nach Behandlungsreife im Juni 2005. Im November 2006, 17 Monate nach Behandlungsreife, erkundigte sich der KlÄnger erstmals nach dem Verfahrensstand und den GrÄnden fÄr das Ausbleiben weiterer Schritte (Urk. 2/2/51, 2/2/52). FrÄhere Interventionen des KlÄngers sind aus den Akten nicht ersichtlich, worauf der Rechtsvertreter bereits mit Schreiben vom 16. November 2006 hingewiesen worden war (vgl. Urk. 1 S. 4; Urk. 2/2/51 und 2/2/52). Das Schiedsgericht legte im Schreiben 16. November 2006 zudem die GrÄnde fÄr sein Zuwarten dar und hielt dabei fest, dass im Januar 2006 die weitere Klage gegen die G.____ eingereicht worden sei, deren Streitgegenstand gemÄss der Praxis des Schiedsgerichts vorgÄngig in einem Schlichtungsverfahren der H.____ TARMED zu prÄfen sei. Besagte Klage richte sich zwar gegen eine andere Krankenkasse, doch kÄnnte dieses Schlichtungsverfahren durchaus zur KlÄrung grundsÄtzlicher Fragen im VerhÄltnis zwischen dem KlÄnger und den Krankenkassen beitragen. Aus diesem Grund sei bis zu diesem Zeitpunkt mit der FortfÄhrung des Verfahrens zugewartet worden und insbesondere auch, weil das Risiko bestehe, dass das Schiedsgericht auf die Klagen vom 24. Februar und 4. April 2003 gar nicht eintrete (Urk. 2/2/52; vgl. auch die Stellungnahme des Schiedsgerichts vom 28. Februar 2007, Urk. 2/27/63). Im Schreiben vom 16. November 2006 wies das Schiedsgericht zudem darauf hin, vom KlÄnger keine Stellungnahme zur Frage der sachlichen ZustÄndigkeit erhalten zu haben (vgl. Urk. 1 S. 3; Urk. 2/2/52 und 2/2/53). In der Folge fÄhrte das Schiedsgericht das Verfahren in Koordination mit dem Verfahren SR.2003.00001 zielgerichtet fort und brachte es mit Entscheid vom 26. Juni 2007 zum Abschluss (vgl. Urk. 56 ff. im Verfahren SR.2003.00001).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Schiedsgericht hat das Verfahren ohne relevante VerzÄgerung zur Behandlungsreife - auch hinsichtlich der Frage seiner ZustÄndigkeit - gefÄhrt (vgl. Urk. 2/2/40). Nachdem das Verfahren im Juni 2005 behandlungsreif war, hÄtte Äber die bereits aufgeworfene Frage der ZustÄndigkeit entschieden werden kÄnnen. Zwischen Juni 2005 und November 2006 blieb das Schiedsgericht stattdessen untÄtig. Dieses UntÄtigbleiben stellt aufgrund der vom Schiedsgericht angefÄhrten GrÄnde und des eigenen fraglosen Zuwartens des KlÄngers jedenfalls keine massgebliche Pflichtverletzung dar. Die RechtsverzÄgerungsbeschwerde vom November 2006 hÄtte bei materieller PrÄfung, wie das Sozialversicherungsgericht in der VerfÄgung vom 4. September 2007 im Verfahren SV.2007.00001 (Urk. 22 im Verfahren SV.2007.00001) ergÄnzend festgehalten hat, wohl abgewiesen werden mÄssen. Auch das Bundesgericht beurteilte die

- Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten des Kantons Zürich (im Hause)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.